

Vereinbarung

zur Erhaltung der Elternschaft beider Eltern bezüglich Sorge und Umgang

der getrennt lebenden Eltern

NN (Mutter)
wohnhaft
xxx

und

NN (Vater)
wohnhaft
xxx

bezüglich des leiblichen Sohnes beider Elternteile

F.
wohnhaft bei der Mutter

und des Sohnes von Frau NN aus erster Ehe

M.
wohnhaft bei der Mutter

1.

Die Eltern vereinbaren, das aus der Ehe resultierende **Gemeinsame Sorgerecht** zu belassen, wobei sie das dadurch bezeichnete Recht durch die sich daraus ebenfalls ergebende Verpflichtung und Verantwortung ergänzt sehen wollen.

Das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** als Teil des Sorgerechtes soll nicht abgetrennt werden, sondern ebenfalls in der gemeinsamen Verpflichtung verbleiben. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Eltern ihre Bereitschaft dokumentieren, trotz problematischer Verhältnisse auf der Paarebene ihre Verpflichtung auf der Elternebene wahrnehmen zu wollen und immer eine Kooperation auf dieser Elternebene anzustreben, die sich im Vorfeld dieser Vereinbarung schon trotz anfänglicher scheinbarer Unmöglichkeit und großer Skepsis als schließlich doch möglich herausstellte. Die Eltern sind entschlossen, alles dazu beizutragen, dass den Kindern beide Eltern erhalten bleiben, wobei die Rolle von NN als sozialer Vater für M. ihren während der gemeinsam verbrachten Ehezeit gewonnenen Status bewahren soll.

Diese Beibehaltung des gemeinsamen Aufenthaltsbestimmungsrechtes wird ergänzt durch die vom Vater NN ausdrücklich bestätigte Vereinbarung, den Hauptwohnsitz beider Kinder bei der Mutter NN zu belassen. Beide sehen es als besonders wichtig an, die Geschwister gemeinsam aufwachsen zu lassen. Deshalb sollen sie beide den gleichen Wohnort haben.

Der Vater akzeptiert und respektiert im Kontext dieser Vereinbarung und vor dem Hintergrund, dass er sein Vater-Sein auch leben kann, die Beziehung der Kinder zu weiteren Betreuungspersonen, wie z.B. Frau NN.

2.

Zur **Umgangsregelung** werden folgende Vereinbarungen getroffen:

a) Wochenendregelung für beide Kinder

Beide Kinder sind an jedem zweiten Wochenende von Freitag 16 Uhr bis Sonntag 19 Uhr beim Vater. Die Kinder werden vom Vater abgeholt und wieder zur Mutter zurück gebracht. Die festgelegten Zeiten betreffen die Übergabetermine.

Das nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erste Umgangswochenende beim Vater ist das Wochenende vom 19.-21.12.2003. Ausgehend von diesem Wochenende wird die 14-tägige Regelung als festes Raster über das Jahr gelegt. Die Ferienregelung erzeugt also keine Verschiebungen.

Bei kurzfristigen Zwischenfällen, wie z.B. Krankheit und deshalb anstehendem Arztbesuch, muss die Abholzeit nach Absprache flexibel gestaltet werden können. Im Falle von schwerer Krankheit (hohes Fieber, Angina usw.) bleibt das betroffene Kind bei der Mutter. Erkältungen zählen nicht zu Gründen, warum die Umgangszeiten nicht wahrgenommen werden können. Das Kind kann bei Verdacht der Umgangsverweigerung vom Vater auch persönlich in Augenschein genommen werden.

Beide Kinder übernachten an den „Papa“-Wochenenden beim Vater.

b) Spontanbetreuungen der Kinder vom Vater

Grundsätzlich sind Besuche oder Abholungen seitens des Vaters auch spontan erwünscht. D.h. für spontane Eis-Essens-Aktionen, Kino, Weihnachtsmarktbesuche usw. können die Kinder jederzeit abgeholt werden, wenn vorher angerufen wird und keine Termine entgegen stehen. Gemeint sind damit nicht Abholungen jeden Tag, um die Kinder zum Wohnsitz des Vaters und dessen Eltern zu bringen. Vielmehr sind häufigere, kürzere Besuche bzw. Abholungen gemeint, die den Vater auch während des Alltags für die Kinder präsent sein lassen sollen.

c) Ferienregelung

Grundsätzlich ist von beiden Elternteilen eine hälftige Aufteilung des Aufenthaltes der Kinder während der Schulferienzeiten angestrebt.

Dieser Anspruch wird zumindest derzeit durch die noch fragliche berufliche Urlaubsgestaltung des Vaters in Frage gestellt.

Zur Sicherheit für Planungen muss eine Ferienregelung künftig langfristig und frühzeitig vereinbart werden. Zur Zeit erfolgt eine Ferienregelung noch kurzfristig nach Absprache.

d) Fest- und Feiertagsregelung

Weihnachten und Ostern werden als Tage für die Kernfamilie angesehen, an denen die Kinder beide Eltern zur Verfügung haben sollen. Weitere Personen können nur in beiderseitigem Einvernehmen teilhaben. An Weihnachten und Ostern verbringen die Kinder je einen Feiertag bei einem Elternteil, wobei an Weihnachten die Mutter und

an Ostern der Vater bestimmt, wie die Aufteilung erfolgt. An Heilig Abend sind die Kinder bei der Mutter. In diesem Jahr ist der Vater schon ab Nachmittag bei der Mutter eingeladen, um mit den Kindern diesen besonderen Tag gemeinsam zu gestalten. Die selbe Regelung wird auch künftig angestrebt. An einem der Osterfesttage ist die Mutter beim Vater eingeladen, was wie umgekehrt an Heilig Abend auch für die Zukunft angestrebt ist.

Bei **Geburtstagen von Familienmitgliedern** und der Familie der Tagesmutter sind die Kinder zu den Kaffee-Zeiten bei der entsprechenden Familie, unabhängig davon, ob diese Zeiten auf ein Umgangswochenende fallen. Sport und Kinderstunde stehen ebenfalls hinten an. Schulveranstaltungen und besondere Anlässe (Sportfeier, Weihnachtsfeier, an denen die Kinder mitwirken) haben vor dem Geburtstag Vorrang bzw. die Geburtstagsfeier muss dann entsprechend verlegt werden. Am Geburtstag der Kinder sind diese bei der Geburtstagsfeier im Hause der Mutter. Es ist angestrebt, den Vater zu den Feierlichkeiten einzuladen. Ein Abholen der Kinder vor der Feier ist möglich, allerdings müssen sie pünktlich wieder zurück gebracht werden.

XY-Fest:

Der Vater holt die Kinder am Samstag Vormittag nach Absprache und bringt diese wieder am Montag nach Absprache zurück.

Silvester

verbringen die Kinder im jährlichen Wechsel bei einem der Elternteile, wobei sie an Silvester 03/04 beim Vater sind.

Studium

Die Mutter strebt an, ein Studium durchzuführen. Dafür verpflichtet sich der Vater, für mindestens zwei Abende der Woche bei der Mutter die Kinder zu beaufsichtigen bzw. ins Bett zu bringen. Sollte der Vater dies nicht persönlich können, sorgt er für Ersatz. Bindend ist die Betreuung in der Wohnung der Mutter. Zur Betreuung tagsüber ist eine Aufteilung zwischen den Eltern des Vaters, den Eltern der Mutter als auch der Tagesmutter angedacht. Diese übernehmen die Betreuung F.s außerhalb der Kindergartenöffnungszeiten als auch das Abholen von M. von der Schule.

Urlaub

Das Mitnehmen der Kinder in den Urlaub ist jederzeit möglich. Allerdings ist ein Urlaub im Heimatland des Vaters seitens des Vaters nur dann mit den Kindern möglich, wenn die Mutter mit reisen kann.

e) **Verbindlichkeit der Regelung**

Diese Regelungen sind jederzeit einvernehmlich ignorierbar. Im Fall von Uneinigkeit sind sie verpflichtend.

Vorstehende Vereinbarung wurde möglich, nachdem die Mutter die Einschaltung und Vermittlung durch Franzjörg Krieg ersuchte. Dieser ist Sprecher des Vereins „Väteraufbruch für Kinder“, Kreisgruppe Karlsruhe. Er konnte die Eltern in Einzelgesprächen für eine konsensuale Lösung gewinnen und bei der Formulierung mitwirken.

Datum

Unterschriften